



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Doris Rauscher, Annette Karl, Margit Wild, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

Mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU besser schützen II: Sozialversicherungsschutz stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich in geeigneter Weise auf europäischer Ebene dafür einzusetzen,

- dass die derzeitigen Verhandlungen zur Überarbeitung der sog. „883-Verordnung“ über die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme (883/2004/EG) und ihrer Durchführungsverordnung (987/2009/EG) erfolgreich abgeschlossen werden,
- dass die A1-Bescheinigung grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit im Ausland beantragt wird, so wie es im Kompromiss zwischen Rat und Europäischem Parlament von März 2019 gefordert wird,
- dass ein europäisches elektronisches Echtzeitregister eingeführt wird, über welches der aktuelle Versicherungsstatus jederzeit länderübergreifend abrufbar ist – und dieses langfristig mit der Einführung einer europäischen Sozialversicherungsnummer flankiert wird,
- die sozialversicherungsfreie Beschäftigungszeit in allen Mitgliedstaaten im Grundsatz abzuschaffen und eine rechtlich verbindliche Regelung zu schaffen, damit alle Beschäftigten unabhängig ihres Beschäftigungsstatus und Beschäftigungsorts sozialversichert sind, so wie es der Rat in seiner Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (2019/C 387/01) beschlossen hat,
- um „Sozialversicherungsrabatte“ für Entsende-Unternehmen zu verbieten.

Begründung:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) stellt fest, dass mobile Beschäftigte besonders von Arbeitsausbeutung und Ungleichbehandlung bedroht sind. Da die Betroffenen ihre Arbeitssituation nur als vorübergehend ansehen, sind sie eher bereit, schlechte Bedingungen zu akzeptieren.

Alle Beschäftigten in Europa – gleichgültig ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige – müssen in allen Sparten der Sozialversicherung versichert sein, so wie es der Rat in seiner Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz (2019/C 387/01) beschlossen hat. Dazu zählt auch der Unfallversicherungsschutz. Der Sozialversicherungsstatus der Beschäftigten muss jederzeit schnell und eindeutig kontrolliert werden können. Gerade in Pandemie-Zeiten verhilft das den Sozialversicherungen zu dringend benötigten Einnahmen und sichert Beschäftigte im Krankheitsfall ab.

Im Bereich mobiler Beschäftigter ist der Sozialversicherungsmissbrauch hoch, da es hier für Unternehmen leichter ist, bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge geltende Regeln zu umgehen bzw. von Lücken in der Koordinierung der sozialen Systeme zu profitieren. Einen entscheidenden Anhaltspunkt für die Kontrollen über den Sozialversicherungsstatus von mobilen Beschäftigten bietet die sog. A1-Bescheinigung. Mit einer A1-Bescheinigung können Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer und andere Erwerbstätige belegen, ob für sie – aus Sicht der ausstellenden Stelle – das Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates (Heimatstaates) oder die Vorschriften eines anderen ausländischen Staates maßgebend sind, selbst wenn sie in Deutschland tätig sind. Leider können derzeit A1-Bescheinigungen nach erfolgter Kontrolle ohne Konsequenzen beantragt und nachgereicht werden, was zu Missbrauch führt. Gerade bei kurzen Entsendungen im zeitlichen Bagatellbereich ist der Bürokratieaufwand für die Unternehmen ungeachtet dessen gering zu halten.

Dadurch heißt es im Falle einer Kontrolle oft von betrügerischen Firmen, die Beschäftigten hätten gerade ihre Arbeit im Aufnahmestaat aufgenommen. Der tatsächliche Beginn der Tätigkeit wird so verschleiert und die Beschäftigten ggf. noch schnell im Heimatland versichert. Zudem verlängert sich durch die Möglichkeit der Nachreichung der Kontrollvorgang.

Leider wissen die mobilen Beschäftigten meist selbst nicht, ob und wo sie Sozialversicherungsbeiträge abführen, bzw. merken erst im Falle einer Erkrankung, dass sie gar nicht versichert sind. Durch die fehlende Digitalisierung auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Beantragung und Kontrolle von A1-Bescheinigungen werden die Kontrollen zusätzlich erschwert.

Hinzu kommt, dass einige Mitgliedstaaten für entsandte Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend eine Dienstleistung in einem anderen EU-Land erbringen) verringerte Sozialversicherungsbeiträge anbieten. In anderen Fällen zahlen die Unternehmen die Abgaben nicht auf den tatsächlichen, sondern einen fiktiven, sehr viel niedrigeren Lohn – oder gar nicht. Slowenien z. B. gewährt Unternehmen, die Beschäftigte entsenden, die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf Basis des tatsächlichen Lohns der entsandten Beschäftigten zu zahlen, sondern auf Grundlage von 60 Prozent des letzten bekannten Durchschnittslohns aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Slowenien.

Darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland) die Möglichkeit, eine kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei auszuüben. Diese Möglichkeit wird in Deutschland insbesondere für Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer bei der Ernte in Anspruch genommen, wo fast ausschließlich mobile Beschäftigte tätig werden. Die kurzfristige Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeführt werden und der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, damit sie sozialversicherungsfrei ist. In der Realität ist es jedoch so, dass die Bedingungen zur Sozialversicherungsfreiheit in Deutschland nur schwer zu überprüfen sind, die Arbeitgeber keinen Kontakt zu den Sozialversicherungsträgern der Beschäftigten im Herkunftsland aufnehmen und im Ergebnis Saisonarbeitnehmerinnen- und arbeitnehmer teilweise überhaupt nicht oder nur unzureichend sozialversichert sind. Dadurch haben die Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit oder Erkrankungen keinen ausreichenden Sozialversicherungsschutz. Ebenfalls fehlt ihnen die Möglichkeit, Rentenansprüche zu sammeln, auch wenn sie über Jahre hinweg immer wieder dieselbe Tätigkeit ausüben¹.

¹ Quelle Positionspapier des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) vom 25. September 2020: "Ausbeutung im Bereich der Saisonbeschäftigung und temporären Arbeitsmigration"